

---

1 **Beschluss A1 von Landesvorstand NRWSPD 01.03.2013**  
2 **und Landesparteirat NRWSPD 02.03.2013**

3  
4 **Antragsteller: Unterbezirk Köln**

5  
6 **Betreff: EU-Richtlinie für Konzessionsverträge**  
7  
8

9 Die NRWSPD fordert die Europaabgeordneten der S&D-Fraktion sowie den Landtag  
10 NRW und die Landesregierung NRW dazu auf, einer EU-Richtlinie über die  
11 Konzessionsvergabe nur dann zuzustimmen (bzw. ihren Einfluss entsprechend geltend  
12 zu machen), wenn rechtssicher gewährleistet ist, dass die interne Vergabe an  
13 kommunale Unternehmen generell von der Richtlinie ausgenommen ist, soweit die  
14 öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt. In der  
15 jetzigen Form ist die Richtlinie abzulehnen, da sie einen Privatisierungsdruck auf  
16 kommunale Unternehmen zur Folge haben könnte, zum Beispiel im Wasserbereich  
17 oder für die Strom-, Gas- und Fernwärmenetze.  
18

19 **Begründung:**

20 Die EU-Kommission hat am 20. Dezember 2011 Vorschläge für die Modernisierung  
21 des Vergaberechts vorgelegt, hierunter auch eine neue Richtlinie über die  
22 Konzessionsvergabe (KOM (2011) 897 endgültig). Diese sieht die europaweite  
23 Ausschreibungspflicht für Konzessionsverträge vor, mit Klagerechten für private  
24 Wettbewerber. Am 24. Januar 2013 hat der Binnenmarktausschuss des Europäischen  
25 Parlaments über einen Kompromisstext abgestimmt. Dieser enthält Bestimmungen, die  
26 eine Ausnahme für die interne Vergabe an kommunale Unternehmen begründen  
27 könnten. Zwei Bedingungen in dem derzeitigen Richtlinienentwurf sorgen jedoch dafür,  
28 dass diese Ausnahme für viele kommunale Unternehmen in Deutschland nicht gelten  
29 würde.  
30

31 Eine interne ausschreibungsfreie Vergabe ist demnach nur dann möglich, wenn

- 32 1) das kommunale Unternehmen keine (0%) private Beteiligung aufweist  
33 2) das kommunale Unternehmen nur Umsätze erwirtschaftet, die aufgrund des  
34 Konzessionsvertrags erzielt wurden  
35

36 Bei zirka 25% aller kommunalen Unternehmen in Deutschland besteht eine private  
37 Beteiligung und rund 60% aller kommunalen Unternehmen sind in zwei bis fünf  
38 Sparten aktiv. Insbesondere Energie und Wasser werden oft (aus gutem Grund)  
39 zusammen geführt, wodurch aber die zweite Bedingung (siehe oben) nicht mehr  
40 gegeben ist.  
41

42 Die Richtlinie sieht einen ausgeweiteten Rechtsschutz für private Wettbewerber vor.  
43 Sobald ein privater Wettbewerber klagt, wird die Vergabeentscheidung *de facto* von  
44 den Gerichten entschieden, mit unklarem Ausgang. Denn es gibt keine verbindlichen  
45 Kriterien z.B. zu arbeitsrechtlichen Standards. Große Konzerne, z.B. multi-national  
46 operierende Wasserversorger, dürften an dem bisher geschlossenen großen Markt in  
47 Deutschland sehr interessiert sein, deswegen besteht die Gefahr erzwungener  
48 Privatisierungen. Das betrifft den Wasserbereich, aber auch Strom-, Gas- und  
49 Fernwärmenetze.  
50

51 Der zuständige EU-Kommissar Barnier beteuert die Wahlfreiheit der Kommunen.  
52 Durch die oben genannten Bedingungen wird jedoch *de facto* dafür gesorgt, dass die  
53 interne Vergabe für rund die Hälfte aller deutschen Kommunen nicht mehr möglich ist  
54 und eine europaweite Ausschreibungspflicht für ihre Konzessionsverträge bestünde.  
55 Ausschreibungs- und Klageverfahren kosten Zeit und Geld, die ohne Not zusätzliche  
56 Kosten für die Kommunen verursachen würden. Die Entscheidung darüber, ob eine  
57 Vergabe zulässig ist oder nicht, liegt im Zweifel bei den Gerichten. Wirkliche

58 Wahlfreiheit ist erst gegeben, wenn die ausschreibungsfreie interne Vergabe ohne die  
59 oben genannten Vorbedingungen weiterhin möglich ist. Dies muss rechtssicher  
60 gewährleistet werden.

61  
62 Die oben genannten Bedingungen entstammen der EuGH-Rechtsprechung zu den EU-  
63 Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe, also Sekundärrecht. Der Lissaboner  
64 Vertrag legt unter Art. 4 jedoch fest, dass die EU die kommunale Selbstverwaltung zu  
65 respektieren hat. Mit Verweis auf dieses Primärrecht ließe sich eine Abweichung von  
66 der EuGH-Rechtsprechung begründen.

67  
68 Zum Beispiel könnte von einem beherrschenden Einfluss auch dann ausgegangen  
69 werden, wenn private Beteiligung vorliegt (z.B. bis zu 25%) und wenn in Bereichen  
70 Umsätze erzielt werden, die nicht direkt mit dem Konzessionsvertrag  
71 zusammenhängen (z.B. in anderen Sparten), und zwar unabhängig davon wie hoch  
72 diese Umsätze ausfallen (derzeit dürfen diese nur 20% des Gesamtumsatzes  
73 betragen).